

Ein Justiz-Irrtum?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Illustrierte**

Band (Jahr): **7 (1931)**

Heft 17

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-752855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Fustiz=Jectum?

DOKUMENTE ZU EINEM AUFSEHENERREGENDEN GERICHTSFALL

Der Brandbrief ist nicht gefälscht:

Prof. Dr. Gubler erklärte (1913), daß eine Nachahmung von Mosers Handschrift in so ausgedehntem Maße vollständig ausgeschlossen sei. Nur Moser könne act. 21 geschrieben haben.

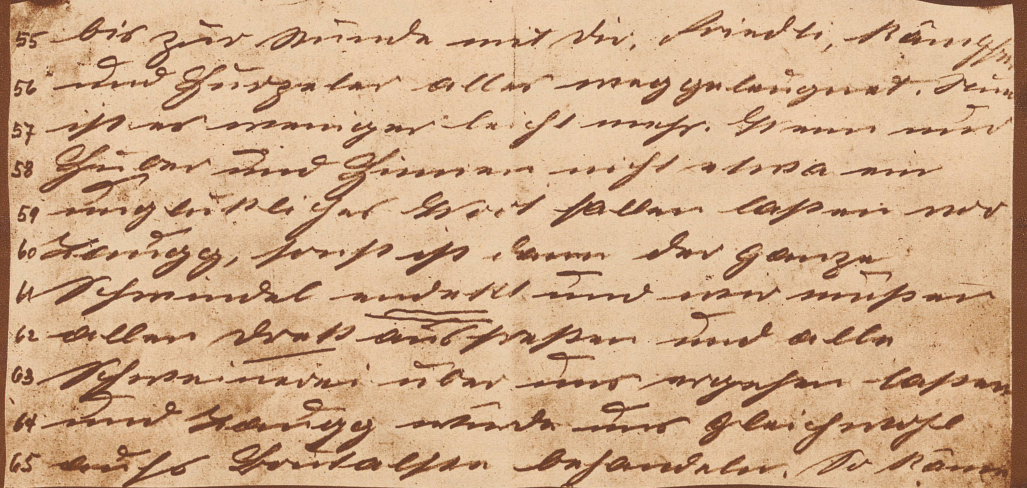
Prof. Dr. Barbieri kam (1913) zum Schlusse, daß die Brandbriefe von Moser geschrieben wurden. Auch in seinem späteren Gutachten beharrte er auf dem gleichen Standpunkt. Die Briefe stammen bestimmt nicht von Zaugg.

Lehrer Edelmann, Graphologe (1913): Moser hat mit untrüglicher Sicherheit die drei Bleistiftbriefe und die streitigen Unterschriften selbst geschrieben.

P. Günsig, Gerichts-Experte, erklärte (1913) ursprünglich, daß Simon Zaugg die Brandbriefe nicht geschrieben habe. Als ihm ungefähr acht Jahre später viel umfassenderes und einwandfreieres Schriftmaterial vorgelegt wurde, revidierte er seine ursprüngliche Meinung und kam zum Schlusse, daß die Briefe höchst wahrscheinlich von Zaugg geschrieben wurden.

Staatsanwaltschaft (1921): Die Annahme einer Fälschung will dem Laien nicht einleuchten. Gewiß erscheint möglich, daß eine Unterschrift oder einzelne Worte täuschend nachgeahmt werden können. Daß aber auf Schriftstücken von der Ausdehnung der Brandbriefe, von denen der eine vier Seiten hält, die Schrift einer Person in einer Weise nachgemacht werden könne, daß nicht nur der Laie getäuscht wird, sondern eine Reihe von bekannten und anerkannten Schriftsachverständigen, und daß der Fälscher dann noch zufällig die gleichen orthographischen Fehler machen soll, erscheint fast ausgeschlossen. Speziell kann eine solche Fälschung, die eine raffinierte Schriftkunst erfordern würde, dem Zaugg nicht zugestrahlt werden, der durchaus den Eindruck eines ungeschlachten Bauern macht, und den sein Beruf als Landwirt und Handlanger nicht zu solchen außerordentlichen Schriftkünsteleien fähig erscheinen läßt.

Ausschnitte aus dem angeblich gefälschten Brandbrief



Wer schrieb diesen unter act. 21 registrierten Brandbrief, der die Schuld Mosers beweisen soll? Die Geschworenen hielten seinerzeit eine Fälschung für ausgeschlossen und verurteilten, gestützt auf verschiedene Gutachten von graphologischen Experten, Moser als den Verfasser dieses Schriftstückes



Die angeblich gefälschte Unterschrift Mosers weicht in verschiedener Hinsicht von der echten ab: der Schlußzug des «C» ist stark nach oben gezogen, der i-Punkt sofort nach Vollendung des i-Grundstriches gesetzt und der erste Grundstrich des «M» wesentlich höher als bei der echten Unterschrift



Die Betrachtung der einzelnen Buchstaben zeigt auffallende Brandbriefe mit einem Anstrich, wie er in Mosers Schrift nie

Am 13. September 1913 erklärte das aargauische Schwurgericht C. Fritz Moser der Brandstiftung schuldig. Das Kriminalgericht verurteilte ihn zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten und Aberkennung der bürgerlichen Ehren und Rechte während weiteren 10 Jahren.

Kaum der Strafanstalt entlassen, nahm Moser, der von Anfang an seine Unschuld beteuerte, den Kampf

gegen das Urteil auf. Die Geschworenen kamen seinerzeit zu ihrem Wahrspruch auf Grund der sog. Brandbriefe, die Moser angeblich an Zaugg sandte und in denen er seine Tat gestand. Verschiedene graphologische Expertisen wiesen damals nach, daß Moser tatsächlich die Briefe geschrieben habe. Im Laufe der Zeit gaben aber auch verschiedene Graphologen ihre anderslautenden Gutachten ab, die sich mit Mosers

Behauptung, die Brandbriefe seien eine Fälschung Zauggs, deckten. In nächster Zeit wird nun das Bundesgericht das letzte Wort zu diesem Prozesse zu reden haben. Unsere Leser werden an Hand der Dokumente und Auszüge aus den Gutachten, die wir hier zum Abdruck bringen, sich selber eine Meinung darüber bilden können, ob ein Unschuldiger einer raffinierten Fälschung zum Opfer fiel.

Ausschnitte aus der Handschrift Mosers

Wenn Sie aber in dem zerschnittenen Brief
 und wenn Sie in dem Brief abgeklappten
 Briefstücken nicht, wie das Sie gesagt
 will mit dem Material, das mir
 liegt, zur Festigstellung der Thaten
 haben Sie mit dem Brief ein
 Apparatur können gut sehen, wieviel
 mir das mir folgende Material
 im Falle in dem Lande in dem
 können?

So schrieb damals (Sept. 1911) Moser. Finden sich in diesem Dokumente die gleichen Schriftzüge wie im Brandbriefe? Hat ein und dieselbe Hand beide Schriftstücke verfaßt oder liegt eine Fälschung vor?

C. Fritz Moser

Die echte Unterschrift Mosers. Der i-Punkt wird erst nach Vollendung der Unterschrift gesetzt, die Verbindung von r und i ist im Gegensatz zur inkriminierten Unterschrift abgerundet

o/o o/o o/o a a h/h h/h h/h
 das nicht d/d
 mit mit mit
 mit in in

Verschiedenheiten. So beginnen beispielsweise alle «a» im vorkommt. Auch Schluß- und t verraten starke Unterschiede

Der Brandbrief ist gefälscht:

M. A. Bischoff, diplomierter Gerichtsexperte, Professor an der Universität Lausanne (21. Juli 1928), und

W. Schneeberger, Experte, Olten:

Es bestehen zwischen den beiden Schriften gewisse Uebereinstimmungen allgemeiner Natur und eine Reihe auffälliger Aehnlichkeiten in den einzelnen Buchstabenformen; dagegen sind mehrere wichtige Unterschiede in den Allgemeinmerkmalen und eine ganze Anzahl konstanter Differenzen in den intimen Schriftmerkmalen nachweisbar; einige Formen, die beim ersten Anblick übereinzustimmen scheinen, enthalten bei näherer Prüfung befremdliche Unterschiede. Die Unterschiede sind so konstant und wichtig, daß sie unmöglich auf eine Schriftverstellung zurückgeführt werden können; sie beweisen mit Evidenz, daß C. Fritz Moser den Brandbrief act. 21 nicht geschrieben haben kann.

Wie sind aber die vielen und auffällenden Aehnlichkeiten in den Buchstabenformen zu verstehen? Es gibt dafür nur eine Erklärung: ohne Zweifel hat man die Moser'sche Handschrift nachgeahmt!

Dr. F. Buomberger, Schriftexperte:

Moser hat die Bleistiftbriefe act. 21, 48/1 und 48/2 nicht geschrieben, ja, wie die Schrift vorliegt, hätte er sie absolut nicht einmal schreiben können.

Simon Zaugg hat jene Bleistiftbriefe act. 21, 48/1 und 48/2 eigenhändig geschrieben und Simon Zaugg hat die Unterschriften «C. Fritz Moser» auf den act. 113 a, 48/4 und 17 gefälscht.

Es handelt sich hier um einen Justizirrtum klassischer Art, der einzig und allein in erster Linie durch eine traurig oberflächliche Untersuchung des in Frage kommenden Schriftmaterials verschuldet wurde.

E. Brunner, Institut für gerichtliche Schriftuntersuchung Zürich (25. August 1928):

Nach reiflicher Abwägung sowohl der Aehnlichkeiten als auch der Verschiedenheiten zweifeln wir keinen Augenblick mehr daran, daß weder der Text des inkriminierten Brandbriefes noch auch die Unterschrift von Moser geschrieben sind. Es sprechen indes alle Anzeichen dafür, daß die Handschrift Moser in raffinierter Weise nachgeahmt worden ist. Im Gesamteindruck und in gewissen auffälligen Einzelformen kann die Nachahmung wohl als gelungen bezeichnet werden. Die Tatsache aber, daß die inkriminierte Schrift samt und sonders in den feineren und erfahrungsgemäß kaum beachteten Nebenzügen nicht mit der Handschrift Mosers korrespondiert, beweist die Nichtidentität des Schreibers mit aller Evidenz...

Der inkriminierte Brandbrief act. 21 ist bestimmt nicht von C. F. Moser geschrieben... Die Beweislage ist derart, daß als Urheber des inkriminierten Brandbriefes act. 21 Simon Zaugg bezeichnet werden muß.